

PFARRER IM PARTEIVORSTAND?

■ Viola Vogel

Vereinbarkeit der Übernahme von Ämtern und Mandaten in der Kirche und im politischen Raum

In Deutschland sind Staat und Kirche getrennt. Das bedeutet, dass es seit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes 1919 keine Staatskirche mehr gibt (Art. 140 GG. i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Der Staat ist seitdem gehalten, gegenüber allen auf seinem Staatsgebiet tätigen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen die Grundsätze der Parität (rechtliche Gleichbehandlung) und der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu wahren. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Staat sich gegenüber den Religionsgemeinschaften laizistisch verhalten muss wie etwa in Frankreich.

Im Gegenteil, ermöglicht das religionsverfassungsrechtliche Konzept der religiös-weltanschaulichen Neutralität in Deutschland es dem Staat, die Religionsgemeinschaften nicht zu ignorieren, sondern mit ihnen in einzelnen Punkten auf der Grundlage der Neutralität und Parität zu kooperieren und inhaltliche Partnerschaften einzugehen.^[1] Diese Partnerschaften sind über sog. Staatskirchenverträge rechtlich abgesichert (bspw. im Bereich der Gefängnis-, Krankenhaus-, Militär- und Polizeiseelsorge, bzgl. der theologischen Fakultäten, der Erteilung von Religionsunterricht in der Schule etc.).

Staatlicherseits existieren nur für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts umfassende Beschränkungen für die Ausübung politischer Mandate (vgl. Art. 94 Abs. 1 GG). Sinn und Zweck dieser Norm ist die Gewährleistung des in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegten Prinzips der Gewaltenteilung. Zudem regelt Art. 137 Abs. 1 GG, dass die Wählbarkeit bestimmter Berufsgruppen (bspw. Beamte, Berufssoldatinnen, Richtern) gesetzlich beschränkt werden kann. Kirchliche Ämter können hier aus Perspektive des staatlichen Rechts nicht erwähnt werden aufgrund der o.g. religiös-weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates, zu der er sich selbst religionsverfassungsrechtlich verpflichtet hat.

Es kann daher gesagt werden, dass sich Pfarrerinnen und Kirchenbeamte im politischen Raum betätigen dürfen, es jedoch Grenzen gibt, die sich aus dem Amt des Pfarrers und dem kirchlichen Auftrag ergeben, dem sie zuallererst verpflichtet sind.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Religionsgemeinschaften es ihren Mitarbeitenden ermöglichen, im zivilgesellschaftlichen Raum politische Ämter zu übernehmen, dürfen die Religionsgemeinschaften selbst regeln. Der Staat gewährt den Religionsgemeinschaften bzgl. der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht, sofern sie sich hierbei selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bewegen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Es ist somit der Staat, der das Religionsverfassungsrecht als Teil des allgemeinen Verfassungsrechts setzt. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens dürfen die Religionsgemeinschaften die gewährten Freiräume durch ihren eigenen, kirchlichen Rechtskreis selbstbestimmt ausüben und gestalten.^[2]

Im Gegensatz zur katholischen Kirche, die in Canon 287 § 2 eine Generalklausel enthält, die es den Klerikern grundsätzlich untersagt, sich in politischen Parteien und Gewerkschaften zu betätigen, besteht ein solches Verbot in den evangelischen Landeskirchen in Deutschland nicht.^[3] Für den Bereich des evangelischen Kirchenrechts kann daher gesagt werden, dass sich Pfarrerinnen und Kirchenbeamte wie auch bei den evangelischen Gliedkirchen der EKD angestellte Mitarbeiterinnen neben ihrem Beruf in der Kirche grundsätzlich im politischen Raum des deutschen Staates betätigen dürfen. Im Rahmen ihrer politischen Betätigung gibt es jedoch Grenzen, die sich aus dem Amt des Pfarrers und dem kirchlichen Auftrag ergeben, dem sie zuallererst verpflichtet sind.

Im Folgenden wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf das kirchliche Binnenrecht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gelegt.

Übernahme von Ämtern und Mandaten in der Kirche und im politischen Raum durch Pfarrerinnen und Kirchenbeamte

Pfarrer

Für Pfarrerinnen gelten die §§ 34, 35 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD). Die Normen erkennen an, dass Pfarrer wie alle anderen Menschen in Deutschland Bürgerinnen dieses Landes sind und Anteil am öffentlichen Leben haben. Wenn Pfarrerinnen sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Ge-

meindglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Bzgl. der politischen Betätigung unterscheidet das PFDG.EKD zwischen Mandaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, einem Landesparlament und zwischen Mandaten hinsichtlich kommunaler Ämter. In den drei ersteren Fällen tritt bei der Annahme der Wahl eine Beurlaubung ein, die Rechte aus der Ordination ruhen und die Pfarrer verlieren ihre Stelle oder ihren Auftrag. Im Falle der Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft darf die Pfarrstelle dagegen beibehalten werden und es gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend (§ 35 Abs. 4 PFDG.EKD). Die unterschiedliche Behandlung erklärt sich daraus, dass die kommunalrechtliche Mandatsausübung in der Regel ehrenamtlich erfolgt, während politische Mandate auf der Ebene des EU-Parlaments, des Bundestages oder des Landtages in der Regel eine hauptberufliche Tätigkeit voraussetzen.

Kirchenbeamtinnen

Bei Kirchenbeamten verhält es sich ganz ähnlich. Auch hier wird unterschieden zwischen den sog. ‚Vollzeitmandaten‘ (EU-Parlament, Bundestag, Landtag) und dem ‚Ehrenamtsmandat‘ der kommunalen Gebietskörperschaft (Stadtrat etc.). In § 27 des Kirchenbeamtengesetzes (KBG.EKD) heißt es, dass *„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben [haben], welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.“* § 27 a Abs. 4 KBG.EKD verweist für die Mandatsausübung in kommunalen Vertretungskörperschaften ebenfalls auf das Bundesbeamtengesetz.

Übernahme von Ämtern und Mandaten in der Kirche und im politischen Raum durch angestellte Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige

Für privatrechtlich angestellte Pfarrerinnen wie auch andere kirchliche Mitarbeiter gilt neben den im individuellen Arbeitsvertrag festgelegten Regelungen und den Loyalitätspflichten das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 17. November 1992 (ABl. 1992, S. A 183). Auch hier wird die Unterteilung in Vollzeitmandate

(EU-Parlament, Deutscher Bundestag, Sächsischer Landtag) und Ehrenamtsmandate auf kommunaler Ebene vorgenommen. Je nach Mandat bestehen Anzeigepflichten gegenüber der obersten kirchlichen Dienstbehörde und gegenüber dem Kirchenvorstand bzw. dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für nicht privatrechtlich angestellte Pfarrer und Kirchenbeamtinnen wie auch für ehrenamtlich tätige Kirchenglieder, die als Ordinierte oder Nichtordinierte mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind, ohne dass ein Dienstverhältnis zur Landeskirche besteht (bspw. Prädikanten, Pfarrerinnen im Ehrenamt, §§ 1, 7 Zugehörigkeit zu politischer KörperschaftsG).

Grundsätzlich gilt, dass alle politische Tätigkeit von ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirche nicht im Widerspruch zum kirchlichen Verkündigungsauftrag stehen darf.^[4] Mitgliedschaften in Parteien, die offen oder verdeckt die angebliche Ungleichwertigkeit von Menschen propagieren und Menschen aufgrund ihres Aussehens, ihrer Hautfarbe, ihrer Sexualität, ihrer Herkunft oder ihrer Behinderung diskriminieren, widersprechen fundamentalen Grundaussagen des christlichen Glaubens (Gottesebenbildlichkeit des Menschen und christliche Nächstenliebe). In solchen Parteien aktive Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und privatrechtlich Angestellte wie auch Ehrenamtliche werden deshalb aufgrund dieser nicht aufzulösenden Spannungslage zum kirchlichen Verkündigungsauftrag mit Widerstand und dienst- und disziplinarrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen ihres Dienstherrn oder Anstellungsträgers – der Landeskirche – rechnen müssen.

„Grundsätzlich gilt, dass alle politische Tätigkeit von ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirche nicht im Widerspruch zum kirchlichen Verkündigungsauftrag stehen darf. Mitgliedschaften in Parteien, die offen oder verdeckt die angebliche Ungleichwertigkeit von Menschen propagieren und Menschen aufgrund ihres Aussehens, ihrer Hautfarbe, ihrer Sexualität, ihrer Herkunft oder ihrer Behinderung diskriminieren, widersprechen fundamentalen Grundaussagen des christlichen Glaubens.“

Wahlkampf in der Kirche?

Nutzung kirchlicher Räume für politische Veranstaltungen

Ob und inwiefern die Nutzung kirchlicher Räume für nichtkirchliche, namentlich politische Zwecke gestattet wird, ist eine Frage des innerkirchlichen Rechtskreises und somit eine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaft. Auch diesbezüglich gewährt



Pegida-Demonstranten vor der katholischen Hofkirche in Dresden, 9.11.2015

der deutsche Staat den Religionsgemeinschaften ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht, sofern sie sich hierbei selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bewegen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind über § 166 Abs. 2 StGB strafrechtlich vor Beschimpfungen geschützt, die in der Lage sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Einheitliches, für alle Gliedkirchen der EKD geltendes Recht gibt es für den Themenbereich der Fremdnutzung kirchlicher Räume und Gebäude bisher nicht. Einige Gliedkirchen der EKD haben Richtlinien^[5] oder Orientierungshilfen^[6] erlassen und Grundsätze aufgestellt, die aus Sicht der jeweiligen Gliedkirche für die Überlassung kirchlicher Räume an nichtkirchliche Dritte in ihrem Bereich gelten sollen. Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat bisher keine landeskirchenweit geltenden Regelungen erlassen. Sie überlässt es somit gegenwärtig dem jeweils das Hausrecht über das Gebäude ausübenden Gremium (i.d.R. der Kirchenvorstand), für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kirche und der anderen kirchlichen Gebäude zu sorgen und für die Überlassung an andere Rechtsträger oder Personen vorher die Genehmigung durch das Regionalkirchenamt einzuholen, vgl. § 13 Abs. 1 lit. h) KGO. Gleichwohl geben die §§ 13 – 15 der Ausführungsverordnung der

Kirchgemeindeordnung (AVO.KGO) neben Details wie der Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung für die Überlassung von Kirchengebäuden Rahmenvorgaben für kirchliche Räume vor. Dort ist beispielsweise geregelt, dass die Kirche nur dann für andere Zwecke gebraucht werden darf, wenn dies „weder dem Widmungszweck der Kirche entgegensteht noch ein Ärgernis in der Kirchgemeinde hervorrufen wird“. Explizit regelt § 14 Absatz 1 Satz 3 AVO.KGO, dass Veranstaltungen unzulässig sind, „die parteipolitische Werbung bezwecken oder in denen eine gegen die evangelische Kirche gerichtete Agitation betrieben wird“. Welche Sachverhalte unter diese unbestimmten Rechtsbegriffe fallen, entscheidet wiederum der Inhaber des Hausrechts – in der Regel der Kirchenvorstand.

Bei der Vergabe von kirchlichen Räumen für nichtkirchliche Zwecke besteht daher Einigkeit dahingehend, dass es sich mit kirchlichen Räumen primär um Räume handelt, die zur Ehre Gottes errichtet wurden und somit für Gottesdienst, Gesang und Gebet zu nutzen sind. Daneben liegt es jedoch in der evangelischen Tradition, die Räume vor dem theologischen Hintergrund der liebenden Weltzuwendung Gottes als Stätten für Kunst und Kultur, als Versammlungsorte und Räume lebendiger Begegnung miteinander zu gestalten.

Der Nutzung steht unter Einhaltung der genannten Einschränkungen nichts im Wege, solange das kirchliche, spezifisch evangelisch-lutherische Gepräge der Räumlichkeiten gewahrt, nicht konterkariert oder gefährdet wird und die Verantwortungsträgerinnen vor Ort mit der Fremdnutzung einverstanden sind.

Im Ergebnis steht demnach vor dem Hintergrund der genannten Einschränkungen grundsätzlich der Nutzung kirchlicher Räume für politische Veranstaltungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nichts im Wege, solange das kirchliche, spezifisch evangelisch-lutherische Gepräge der Räumlichkeiten durch die politische Veranstaltung gewahrt und durch seinen Inhalt nicht konterkariert oder gefährdet wird und die jeweiligen Verantwortungsträgerinnen vor Ort inkl. der kirchlichen Leitungsebene mit der Fremdnutzung einverstanden sind. Kirchen und Gemeinderäume sind stets (auch) öffentliche Räume gewesen und sollen dies bleiben. Kirchengebäude waren zu keiner Zeit nur auf den Gottesdienst beschränkt. Insofern haben auch nichtkirchliche Nutzungen der Kirche wie auch der kirchlichen Gemeinderäume ihre Berechtigung.

Konkret wird von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob die jeweilige Veranstaltung mit dem Evangelium und mit dem Zeugnis der Gemeinde vereinbar ist. Gewaltverherr-

liche Veranstaltungen, die die Menschenwürde Anderer in Frage stellen oder Menschen nach Geschlecht, Hautfarbe, Sexualität oder Religion diskriminieren, sind grundsätzlich nicht mit dem Evangelium vereinbar. Ein Grenzbereich werden Veranstaltungen sein, die primär den Charakter von Werbeveranstaltungen haben. Diese sind, sofern sie vom Kirchenvorstand als solche erkannt werden, unzulässig (s.o., § 14 Absatz 1 Satz 3 AVO.KGO). Entsprechend detailliert ausgearbeitete Nutzungsverträge im Einzelfall (Mustervereinbarungen) und die Information des zuständigen Gremiums über Ablauf und Inhalt der geplanten Veranstaltung werden hier im Vorfeld streitschlichtenden Charakter haben.

[1] Zur Parität und religiös-weltanschaulichen Neutralitätspflicht des Staates vgl. Frhr. v. Campenhausen (1994) S. 75 ff.

[2] Zu den Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts und verschiedener Rechtskreise vgl. De Wall (2016) Rn. 7 ff.

[3] Deutscher Bundestag: Vereinbarkeit von hohen politischen Ämtern und Leitungsfunktionen in der Kirche (2012) S. 10.

[4] vgl. Evangelischer Pressedienst: Dokumentation 44 / 2017

[5] So die Nordkirche: NEK: Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume; die ehem. Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (jetzt EKM und dort als noch gültiges EKM-Recht auch ausgewiesen): Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen: Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke.

[6] So die EKBO: Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen; EKHN: Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Räumen und Gebäuden.